

Aufhebung des Kriegsgebietes im Osten.

Eine Kundmachung des Ministers des Innern vom 17. d. gibt bekannt, daß das Armeoberkommando in Abänderung der bisherigen Abgrenzung der Kriegsgebiete mit Wirksamkeit vom 20. Mai 1918 verfügt hat, daß das östliche Kriegsgebiet von nun an ab entfällt, das südwestliche weitere und engere Kriegsgebiet beibehalten bleibt.